

## **Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe -Sucht- der Hansestadt Rostock**

*Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Suchtkrankenhilfe, Suchtprävention und Selbsthilfe unter der Leitung der Sucht-/Psychiatriekoordinatorin.*

### **Präambel**

In der Arbeitsgruppe Sucht schließen sich Beteiligte aus den verschiedenen Einrichtungen Suchtkrankenhilfe und der zuständigen Ämter zusammen, in der die Koordination und Planung der Beratung, Behandlung und Betreuung suchtmittelabhängiger Menschen mit folgenden gemeinsamen Zielen erfolgen soll:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Koordinierung der Angebote zur Vermeidung von Über- oder Unterversorgung
- Temporäre Bedarfsermittlung zur Feststellung von Versorgungslücken
- Kenntnisvermittlung des Leistungsspektrums der Anbieter mit dem Ziel der Qualitätssicherung
- Fortlaufende Information über Sachstände
- Kollegialer Erfahrungsaustausch
- Initiieren von Fortbildungsangeboten
- Vernetzung.

### **Organisation**

1. Die Arbeitsgemeinschaft tagt im vierteljährlichen Rhythmus, bei dringendem Bedarf auch zusätzlich.
2. Im (demnächst einberufenen) Psychiatriebeirat der Versorgungsregion Rostock nimmt die SprecherIn (ggf. die StellvertreterIn) die Stimme für die Arbeitsgemeinschaft Sucht wahr.
3. Die Organisation der Arbeitsgemeinschaft (wie z. B. die Absprache der Tagesordnung) wird in Abstimmung zwischen der SprecherIn und der Geschäftsführung (Sucht-/Psychiatriekoordinatorin) wahrgenommen.
4. Die Geschäftsführung ist durch die Sucht-/Psychiatriekoordinatorin auch in materieller Hinsicht sicherzustellen (Versand der Einladungen, Protokolle etc.). In ihrer Funktion übernimmt sie die Interessenvertretung gegenüber den Gebietskörperschaften und politischen Gremien.
5. Die Protokolle werden durch die Mitglieder, anhand einer alphabetischen Liste erstellt, an die SprecherIn zur Gegenzeichnung gegeben und der Geschäftsführung zum Versand übergeben.
6. Die Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme und Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft erfolgt schriftlich an die SprecherIn.
7. Nach der schriftlichen Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme ist ein Delegierter der jeweiligen Institution stimmberechtigt.

### **Beteiligte, Vertreter der Mitglieder**

1. Beteiligte der Vereinbarung sind die Mitglieder siehe Anlage
2. Jedes Mitglied bestellt namentlich eine Person zu seiner Vertretung. Die VertreterInnen sollen die Arbeit und die Möglichkeiten des jeweiligen Mitglieders kennen und selbst über Entscheidungsbefugnisse verfügen.
3. Außer den Mitgliedern können zu bestimmten Themenkomplexen Gäste eingeladen werden. Die Gäste sind autorisiert, mitzuarbeiten und sollen vor jeder Entscheidung Gelegenheit haben ihr Votum abzugeben.

Nichtmitglieder der Arbeitsgruppe können nach Anmeldung zu einzelnen Sitzungen zugelassen werden.

### **Form der Zusammenarbeit**

1. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind angehalten, Planungen und Projekte in der Arbeitsgruppe vorzustellen.
2. Die Kooperation der Mitglieder untereinander beinhaltet einen ständigen trägerübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausch und Stellungnahme zu fachspezifischen Themen und Fragestellungen und dient der optimalen Versorgung suchtmittelabhängiger Menschen.
3. Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe wird durch die gewählten SprecherIn/StellvertreterIn in Zusammenarbeit mit der Sucht-/Psychiatriekoordinatorin wahrgenommen.
4. Im Sinne der Wahrung der Offenheit in der Arbeitsgruppe werden alle Äußerungen vertraulich behandelt. Nur die Ergebnisse und Informationen werden ins Protokoll aufgenommen.
5. Die Liste der Mitglieder und die der Gäste kann durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft jederzeit erweitert werden.
6. Diese Vereinbarung kann jederzeit um weitere Eckpunkte erweitert werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dafür stimmt.

### **Anträge/Wahlen**

1. Wahlvorschläge und/oder Anträge können schriftlich oder mündlich, spätestens in der jeweiligen Sitzung, eingebracht werden. Für die Tagesordnung ist die SprecherIn zuständig.
2. Die Geschäftsführung ist für die einzelnen Wahlen zuständig.
3. Die Wahlzeit für die SprecherIn sowie die jeweilige VertreterIn beträgt 2 Jahre. Die nächste Periode der Wahlzeit beginnt in der Sitzung am 12. November 2003.
4. Angenommen ist das Ergebnis, wenn mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen vereint sind. Sollte nach 2 Wahlvorgängen keine erforderliche Stimmenzahl erreicht sein, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
5. Die Wahlen sind grundsätzlich offen. Eine geheime Wahl wird durchgeführt, sobald ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft das beantragt.
6. Wahlergebnisse sind im Protokoll festzuhalten und an die Mitglieder zu versenden.

### **Schlussbestimmung**

1. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Sucht-/Psychiatriekoordinatorin der Versorgungsregion hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsordnung zur Kenntnis an den Senator für Gesundheit und Soziales der Hansestadt Rostock weitergeleitet wird.

**Die Geschäftsordnung ist von der Arbeitsgemeinschaft Sucht der Versorgungsregion Rostock am 12. November 2003 in Kraft gesetzt worden.**